

# Kein „Wunder von Lengede“

## Harmonisierung des privaten und öffentlichen Nachbarrechts

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hatte in einer Brieftaubenhaltungsangelegenheit, die in dem Ort Lengede spielte, zu entscheiden. Der Ort wurde 1963 durch das Grubenunglück von Lengede weltweit bekannt. Die kaum noch für möglich gehaltene Rettung von elf verschütteten Bergleuten ist als „Wunder von Lengede“ im Gedächtnis geblieben.

Nachbarn eines Verbandsmitglieds hatten sich gegen die dem Züchter erteilte Baugenehmigung gewandt. Mit dieser Genehmigung wurde dem Sportfreund die Aufstockung der auf seinem Grundstück vorhandenen Garage zur Ausübung des Brieftaubensports genehmigt.

**Die Nachbarn des Züchters fuhren daraufhin schwere Geschütze auf: Sie erhoben Klage vor dem Landgericht Hildesheim auf Beseitigung der Tauben und Unterlassung der Taubenhaltung sowie Taubenzucht.**

Versuche einer einvernehmlichen Regelung scheiterten im so genannten Mediationsverfahren. Mit Urteil vom 2.8.2005 wies das Landgericht Hildesheim (3 O 104/04) die Klage der Nachbarn ab, weil keine wesentliche Beeinträchtigung ihres Grundstücks festzustellen sei. Nachdem die Nachbarn gegen dieses Urteil Berufung eingelegt hatten, versuchte das Oberlandesgericht Celle im Rahmen einer Güteverhandlung, den Rechtsstreit beizulegen. Nachdem dies gescheitert war, führte es einen Ortstermin mit Anhörung eines Sachverständigen durch. Mit Urteil vom 13.9.2006 (4 U 148/05) wies das Oberlandesgericht Celle die Berufung der Nachbarn zurück. Von dieser Entscheidung berichteten wir in Nr. 47/06 der „Brieftaube“ ausführlich (siehe dort S. 1608 ff.).

**Parallel zu diesem Zivilverfahren gingen die Nachbarn des Züchters auch gegen die Baugenehmigung vor.**

Der zuständige Landkreis, der die Baugenehmigung erteilt hatte, wurde mit der so genannten Nachbarklage überzogen. Der Brieftaubenzüchter sowie seine Ehefrau waren in diesem Kla-

geverfahren so genannte Beigeladene. In Fällen der vorliegenden Art, wo also der Nachbar des Taubenzüchters gegen die diesem erteilte Genehmigung zur Brieftaubenhaltung gerichtlich vorgeht, ist es allgemein üblich, den Brieftaubenzüchter beizuladen. Denn die rechtlichen Interessen des Taubenzüchters werden durch die Gerichtsentscheidung unmittelbar berührt. Von dem Ausgang des Verfahrens ist in der Regel abhängig, ob der Züchter weiterhin Brieftauben halten darf oder nicht. Die in der Nachbarklage ergehende Entscheidung ist mit Eintritt der Rechtskraft also auch für den Brieftaubenzüchter verbindlich.

**In der ersten Instanz vor dem Verwaltungsgericht Braunschweig war der Nachbar mit seiner Klage noch teilweise erfolgreich.**

Mit Urteil vom 7.10.2005 (2 A 265/04) wurde der Landkreis verurteilt, den Brieftaubenzüchter u. a. zu verpflichten, durch eine Auflage die Flugzeiten seiner Tauben auf max. drei Stunden täglich zu beschränken. Diese Entscheidung sah der Brieftaubenzüchter zu Recht nicht ein. Er legte – was er auch als Beigeladener konnte – Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Braunschweig ein.

**In der Berufungsinstanz wies das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht die Klage der Nachbarn nun insgesamt ab (Urteil vom 29.9.2009 – 1 LB 258/07).**

Das Oberverwaltungsgericht stützte sich dabei im Wesentlichen auf die Erkenntnisse, die bereits das Oberlandesgericht Celle insbesondere bei dessen Ortstermin am 29.8.2006 gewonnen hatte.

Hiermit war – jedenfalls in dem Maße, wie es das Oberverwaltungsgericht bei seiner Anlehnung an die tatsächlichen Erkenntnisse des Oberlandesgerichts Celle getan hat – durchaus nicht von vornherein zu rechnen. Denn Baugenehmigungen werden „unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt“ (vgl. z. B. § 75 Absatz 3 Satz 1 der Landesbauordnung von Nordrhein-Westfalen). Dies bedeutet nichts anderes, als dass durch die Erteilung einer Baugenehmigung Zivilrechtsbeziehungen (z. B. zwischen Brieftaubenzüchter und Nachbar) nicht berührt werden. Zu Recht sah das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht jedoch den engen Zusammenhang zwischen den gesetzlichen Vorschriften, die bei einer zivilrechtlichen Beseitigungs- und Unterlassungsklage einerseits sowie einer baurechtlichen Nachbarklage andererseits zu prüfen sind. Letztlich geht es in beiden Verfahren um die Frage, ob von der Brieftaubenhaltung Belästigungen oder Störungen ausgehen, die nicht zumutbar sind.

**Die Entscheidung des Niedersächsischen Verwaltungsgerichts vom 29.9.2009 ist (jedenfalls was Taubenhaltungsurteile anbelangt) bislang das deutlichste Votum für diese Harmonisierung des privaten und öffentlichen Nachbarrechts.**

Dabei gipfeln diese Harmonisierungsbestrebungen des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts darin, sogar noch beiläufig zu bemerken, dass die Nachbarn selbst bei Aufhebung der Baugenehmigung einen Anspruch auf Folgenbeseitigung, also auf Untersagung der Nutzung und Beseitigung der Tauben des Züchters gegenüber dem Landkreis „kaum durchsetzen könnten“. Denn schließlich hätten sie (die Nachbarn) über drei Instanzen erfolglos einen Zivilrechtsstreit geführt, in dem nicht festgestellt worden sei, dass sie durch die Brieftaubenhaltung einer unzumutbaren Belastung ausgesetzt seien.

Zwar haben weder der Bundesgerichtshof noch das Bundesverwaltungsgericht, soweit ersichtlich, die dargestellte Harmonisierung des privaten und öffentlichen Nachbarrechts bislang ausdrücklich anerkannt; dies dürfte aber in erster Linie daran liegen, dass unseren höchsten Zivil- und Verwaltungsgerichten noch nicht die Gelegenheit gegeben worden ist, sich zu dieser Harmonisierungsfrage zu äußern (in seiner so genannten Froschteich-Entscheidung vom 20.11.1992 – NJW 1993, 925 ff. – hatte der Bundesgerichtshof

das öffentlich-rechtliche Baurecht jedenfalls schon einmal als „Anhalt“ bezeichnet, womit er seine Harmonisierungsbestrebungen zumindest angedeutet hat).

Damit ist das Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 29.9.2009 (jedenfalls was die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte in Taubenhaltungsangelegenheiten anbelangt) **gültig** im Hinblick auf die Harmonisierung des privaten und öffentlichen Nachbarrechts, eine Entscheidung, die bei ähnlich gelagerten Fällen zukünftig zu beachten sein wird.

Nur der Vollständigkeit wegen sei an dieser Stelle noch der Hinweis gegeben, dass das Urteil Bedeutung nicht nur für Taubenhaltungsfälle in Niedersachsen hat. Denn die Harmonisierung des privaten und öffentlichen Nachbarrechts betrifft Bundesrecht (zivilrechtlich sind nämlich die §§ 1004, 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches und verwaltungsrechtlich § 15 der Baunutzungsverordnung mit dem hierin verankerten Rücksichtnahmegebot die einschlägigen Bestimmungen).

**Abschließend seien noch (ohne weitere Besprechung, da aus sich heraus verständlich) einige „Kernsätze“ aus dem Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 29.9.2009 zitiert:**

Eine Taubenzucht bewegt sich im Rahmen einer angemessenen Grundstücksnutzung, wenn sie zu einer nach der Verkehrsanschauung für das konkrete Gebiet „passenden“ Nutzung gehört, es sich also um „eine herkömmliche oder traditionelle Nutzung“ handelt (...). Das Verwaltungsgericht hat insofern zu Recht darauf abgestellt, dass in Lengede zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung auf immerhin 15 Grundstücken Brieftaubenzucht betrieben wurde. Dass die Zahl der Taubenhalter sich seither verringert hat, gereicht den Klägern nicht zum Vorteil. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (...) sind Veränderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art, welche erst nach der Erteilung der von Nachbarn angegriffenen Baugenehmigung eintreten und sich zu seinem Nachteil auswirken, nicht zu Lasten des Bauherrn zu berücksichtigen. ... Die Brieftaubenzucht entspricht im Übrigen einer „alten Bergmannstradition“, die in Lengede als einer ehemaligen Bergbaugemeinde auch ihren historischen Hintergrund hat. ...

Die von der Taubenhaltung als Nebenanlage ausgehenden Belästigungen oder Störungen sind nicht unzumutbar. ... Nach dem Vorbringen der Beige-



ladenen, das durch das Ergebnis der Beweisaufnahme in parallel gelaufenen zivilgerichtlichen Verfahren bestätigt wird (...), ist davon auszugehen, dass die erwachsenen Tauben nach Geschlechtern getrennt zweimal pro Tag fliegen, und zwar jahreszeitlich bedingt zu relativ festen Zeiten jeweils morgens und abends jede Gruppe eine Stunde. Da max. drei Gruppen, und zwar Männchen, Weibchen und Jungtauben bestehen, wovon nach dem Vortrag der Beigeladenen die Jungtauben nur einmal am Tag fliegen, kommen max. drei Stunden vormittags und zwei Stunden nachmittags/abends in Betracht. ... Damit besteht zwar eine „Unsicherheit“ der Kläger darin, dass die Tauben nicht zu einer bestimmten vorher festgelegten Uhrzeit fliegen. Bei der Brieftaubenzucht ist jedoch aus der Natur der Sache vorgegeben, dass vormittags drei Schwärme ab- und zurückfliegen und nachmittags zwei Schwärme. Die „Abflugszeiten“, insbesondere in den Nachmittagsstunden richten sich danach, wann es dunkel wird, liegen also in der „dunkleren Jahreszeit“ früher als im Sommer, weil die Tiere bei Helligkeit zurückkehren müssen. Im Sommer kommt hinzu, dass Tauben bei großer Wärme nicht fliegen, also erst vergleichsweise spät starten. Feste Uhrzeiten lassen sich deshalb nur mit großem Aufwand festlegen, indem für jede Verschiebung des Sonnenauf- bzw. -untergangs früheste Abflugszeiten festgeschrieben werden müssten. Das erforderliche Zahlen-Datenwerk würde andererseits kaum penibel „auf die Minute“ eingehalten werden können, weil im Umgang mit Tieren eine gewisse Ungenauigkeit oder Flexibilität vorausgesetzt werden muss. Andererseits ist der zeitliche Rahmen entsprechend der Jahreszeiten durchaus in groben Zügen erkennbar.

Die insoweit bestehende begrenzte Sicherheit reicht jedenfalls aus, um die Beinträchtigung auch ohne dass Flugzeiten in der Baugenehmigung festgeschrieben werden, noch nicht die Grenze zur Unzumutbarkeit überschreiten zu lassen.

Befürchtungen der Kläger, dass die Beigeladenen abweichend von der Baugenehmigung eine größere Anzahl von Tauben halten, sind nicht geeignet, die Rechtmäßigkeit der hier im Streit befindlichen Baugenehmigung in Frage zu stellen. ...

Es kommt hinzu, dass es den Klägern aus dem Gesichtspunkt der „architektonischen Selbsthilfe“ (...) zuzumuten ist, jedenfalls einen Teil der mit der Taubenzucht verbundenen Nachteile abzuwehren. Zu denken ist namentlich an die Installation eines Drahtzaunes in der Nähe der Grundstücksgrenze oder der Errichtung einer Glaswand als Wange zur Terrasse. Versehen mit einem Raubvogelsymbol würde dies die Folgen der von der Klägerseite geschilderten Tiefflüge in ihrem Terrassenbereich zumindest eindämmen können.

Der Erfolg der Berufung ist kein (neues) „Wunder von Lengede“. Die vollständige Abweisung der Nachbarklage ist lediglich Folge prozess-ökonomischer Vorgehens- sowie lebensnaher Betrachtungsweise der Richter, die im vorliegenden Fall zu entscheiden hatten. Es ist zu wünschen, dass sich andere Gerichte (gerade auch und insbesondere in Taubenhaltungsfällen) zukünftig dieser Handhabungen, die in der Recht sprechenden Praxis an sich Standard sein sollten, ebenfalls bedienen werden.